



Valentin: „Von transparenten Netzentgelten würden letztlich alle profitieren.“
(Foto: Anwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz)

GASTKOMMENTAR

Valentin: "Intransparente Netzentgelte nützen niemandem"

Berlin (energate) - Die Energiewirtschaft drängt auf eine umfassende Reform der Umlagen und Abgaben im Stromsystem. Dabei rücken auch die Netzentgelte in den Blick – insbesondere bei Verbraucherschützern, die eine stärkere Transparenz bei der Berechnung der Entgelte fordern. Die bisherige Intransparenz schürt den Eindruck, Netzbetreiber und Regulierungsbehörden hätten etwas zu verbergen.

Ein Gastkommentar von Florian Valentin, Partner der Anwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz

Die intensive **Analyse** des aktuellen Rechtsrahmens sowie der Behördenpraxis im Hinblick auf die Veröffentlichung von Entscheidungen und Daten zu den Stromnetzentgelten hat gezeigt, dass die auf den Stromrechnungen ausgewiesenen Netzentgelte aus Sicht eines Stromverbrauchers weder in ihrer Zusammensetzung noch in ihrer Höhe auch nur im Ansatz nachvollzogen werden können. Selbst eine umfassende Recherche zu allen öffentlich verfügbaren Daten hat ergeben, dass nur ein Bruchteil der Informationen, die den Netzentgeltbescheiden der Regulierungsbehörden zugrunde liegen, transparent gemacht werden. In Bezug auf 86 Prozent des Gesamtvolumens der Netzentgelte ist es nicht möglich, nachzuvollziehen, wofür sie ausgegeben worden sind. Eine allgemein verständliche Veröffentlichung nachvollziehbarer Daten an zentraler Stelle gibt es nicht. Darüber hinaus werden die derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Netzentgeltbescheiden (§ 74 EnWG) in der Praxis durch nahezu alle Landesregulierungsbehörden missachtet. Soweit Bescheide veröffentlicht werden, sind sie großflächig geschwärzt.

Undurchsichtige Berechnung der Netzentgelte

Untersucht man die Ursachen für Intransparenz genauer, so stellt sich heraus, dass die eher dem Geschäftsgeheimnisschutz als der Verbrauchertransparenz verpflichtete BGH-Rechtsprechung der jüngeren Zeit das Problem eher verschärft hat. Sie ist jedoch bei weitem nicht allein Grund der Transparenz-Misere. Hauptursache ist und bleibt vielmehr ein System zur Berechnung der Netzentgelte, das sich inzwischen weit von dem aktuellen Energiesystem entfernt hat und dementsprechend aus sich heraus inzwischen weder logisch noch zielführend ist. Beispiele hierfür gibt es viele: Reduzierte Netzentgelte nach § 19 StromNEV, vermiedene Netzentgelte nach § 18 StromNEV, Wälzung der Netzkosten nach dem Top-Down-Ansatz. Blickt man in die Zukunft eines durch die dezentrale Einspeisung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen geprägten Stromsystems und bezieht zusätzlich die weiteren Entwicklungen mit ein, die bevorstehen, wie etwa der Ausbau der Elektromobilität, so ist die weitere Verschiebung einer großen Reform der Netzentgelte, Abgaben und Umlagen wirklich nicht mehr zu verantworten - so schmerzhaft sie auch werden kann. Welcher Wirtschaftsminister wird den Mut haben, das endlich durchzuziehen?

Mangelhafte Rechtsgrundlage für Veröffentlichung

Abseits von diesem überfälligen großen Wurf gibt es allerdings auch im aktuellen Rechtsrahmen Ursachen für die Intransparenz der Netzentgelte, die schnell beseitigt werden könnten. So könnte die vom BGH jüngst monierte mangelhafte Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsinformationen der Netzbetreiber "repariert" werden und damit eine rechtssichere Grundlage geschaffen werden. Allein hiermit wäre aber noch kein Durchbruch zu einem deutlichen Mehr an Transparenz verbunden. Über diese Pflichtaufgabe hinaus sollte der Gesetzgeber vielmehr die im Energierecht verstreuten Veröffentlichungspflichten in einer zentralen Regelung im EnWG bündeln. Einen echten Schritt nach vorne würde es dann mit sich bringen, wenn nach dieser Neuregelung die wichtigsten Daten zur Berechnung der Netzentgelte bei der Bundesnetzagentur gesammelt, aufbereitet und in allgemein verständlicher Form veröffentlicht würden. Das Interesse von Netzbetreibern an einem Schutz von Geschäfts- und Betriebsinformationen muss dabei hinter dem Interesse der Öffentlichkeit an der Transparenz der Netzentgelte zurückstehen. Angesichts der geringen Schutzwürdigkeit der hier betroffenen Geschäfts- und Betriebsinformationen, der vielfältigen anderweitigen Veröffentlichungspflichten in Bezug auf die allermeisten dieser Informationen (§ 17 StromNZV, § 27 StromNEV, § 325 HGB) und der regulierten Monopolstellung der Netzbetreiber lässt sich dies auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts gut begründen.

Vertrauen der Verbraucher gestört

In Kombination mit der konsequenten Anwendung der Regelungen zur (zeitnahen) Veröffentlichung der Netzentgeltbescheide würde eine solche Regelung zu einer deutlich erhöhten Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Netzentgelte führen. Folge wäre ein erheblicher Anstieg des - durch die aktuelle massive Intransparenz gebeutelten - Vertrauens der Verbraucher. Allein der Verweis auf die Kontrolle der Netzentgelte durch die Bundesnetzagentur vermag dies nicht zu leisten. Zu stark ist der allgemeine Eindruck, dass die Bundesnetzagentur allzu oft allein den Schutz des Netzes und der Netzbetreiber im Blick hat, nicht aber die Interessen derjenigen, die im Energiesystem der Gegenwart und der Zukunft genauso wichtig sind, beziehungsweise sein sollten: Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen und Speicher, private Verbraucher und Gewerbetreibende, Prosumer, Betreiber von E-Mobil-Flotten und viele mehr. Gelingt es aber, eine Transparenz zu schaffen, die allgemein den Eindruck hervorruft, dass Regulierungsbehörden und Netzbetreiber bei der Berechnung der Netzentgelte nichts zu verbergen haben und die in den Netzentgelten steckenden Kosten in sinnvoller Weise auch in das Energiesystem der Zukunft investiert werden, so würden hiervon letztlich alle profitieren.